Die OHG vor der Registereintragung

Der Lieferant kann den Preis von der OHG verlangen (§ 433 Abs. 2 BGB). Der vereinbarte gemeinsame Zweck ist der Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma. Personal, Kreditgeschäft und Umfang der Lagerhaltung erfordern eine kaufmännische Organisation (§§ 1 Abs. 2, 105 Abs. 1 HGB). Mit beider Zustimmung hat die Gesellschaft am Rechtsverkehr teilgenommen. Damit besteht sie gegenüber Dritten schon vor ihrer Eintragung (§ 123 Abs. 1 HGB). Nora vertritt sie nach § 124 Abs. 1 HGB. Daneben haften Nora und Paul persönlich als Gesamtschuldner (§ 126 HGB). Der Lieferant darf die 24.000 Euro nur einmal einziehen.

Bloße Gründungsverhandlungen enthalten noch keine Einigung auf die Förderung eines gemeinsamen Zwecks. Wer hier ausdrücklich im eigenen Namen bestellt, wird selbst Käufer. Paul schuldet den Kaufpreis nicht.

Beim kleingewerblichen Reparaturdienst kann schon eine rechtsfähige GbR bestehen (§§ 705, 719 BGB). Die OHG-Stellung setzt in dieser Variante die Eintragung nach § 107 Abs. 1 HGB voraus. Für die GbR gilt grundsätzlich Gesamtvertretung (§ 720 Abs. 1 BGB). Pauls Zustimmung gerade zur Bestellung kann Nora zur Durchführung ermächtigen.